

Spielverein Curslack - Neuengamme von 1919 e.V.

SATZUNG

Präambel:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen Spielverein Curslack - Neuengamme von 1919 e.V. abgekürzt SVCN.

Sitz des Vereins ist Hamburg - Curslack / Neuengamme.

1.2 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Registernummer VR 6950 eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



1.5 Der SVCN ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter und wendet sich gegen Rassismus und Diskriminierung. Der SVCN bekennt sich zum dopingfreien Sport im Sinne der Dopingrichtlinien des Internationalen Olympischen Komitees.

1.6 Der Spielverein Curslack-Neuengamme verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, sowie der Jugendhilfe. Zu den Leistungen der Jugendhilfe zählen unter anderen, die Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

2.2 Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Sportarten:

Fußball,

Turnen und Gymnastik,

Tischtennis,

Kampfsport

sowie der Förderung sonstiger sportlicher Übungen und Leistungen, sowie durch die Gestaltung und Durchführung kultureller Veranstaltungen und Traditionspflege.

2.3 Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes und der für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände und an dessen Satzungen und Richtlinien gebunden.

2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.5 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

2.7 Der Verein darf Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamts pauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

2.8 Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft im SVCN kann im Rahmen eines Aufnahmeantrages erworben werden.

Dazu ist ein Aufnahmeantrag an den SVCN erforderlich. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich, d.h. per einfachen Brief, per E-Mail oder durch Ausfüllen des digitalen Aufnahmeantrages auf der Homepage des SVCN unter www.svcn.de gestellt werden.

Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der SVCN die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

3.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat.

3.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit erfolgter Zahlung des ersten Beitrages und der Aufnahmegebühr.

3.4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen: mit ihrer Auflösung)
- durch schriftliche Kündigung zum Ende eines halben Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Es besteht die Möglichkeit einer Sonderkündigung in besonderen Fällen. Dies muss durch zwei Vorstandsmitglieder oder einem Vorstandsmitglied und dem Hauptgeschäftsführer bestätigt werden.
- durch Ausschluss aus dem Verein.

3.5 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es:

- länger als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist
- sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Dazu zählt unter anderem die Anrichtung eines erheblichen finanziellen Schadens, oder die Schädigung des Ansehens des Vereins.

In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben an die letzte bekannte Adresse zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat

§ 4 Mitglieder

4.1 Der SVCN hat folgende Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Außerordentliche Mitglieder
- c) Fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

4.2 Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Fördernde Mitglieder des SVCN können natürliche und juristische Personen werden, die den SVCN und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des SVCN besonders verdient gemacht haben.

4.3 Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelung des BGB gelten, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

4.4 Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im SVCN nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

4.5 Kinder und Jugendliche vom 7. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte im SVCN persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen ausgeschlossen.

4.6 Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dies kann jedoch in der Jugendvollversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

4.7 Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschuld ihrer Kinder aufzukommen.

§ 5 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen:

5.1 Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und der Höhe nach festgelegt.

5.2 Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und werden jeweils im Voraus fällig und monatlich per Lastschrift eingezogen.

5.3 Aufnahmegebühren und Spartenbeiträge werden vom Vorstand, dem jeweiligem Spartenleiter und dem Hauptgeschäftsführer gemeinsam festgesetzt.

5.3 Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 25 % eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

5.4 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern durch Teilnahme an banküblichen Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, dazu bestehende verfahrensformale Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Die Mitgliederversammlung

6.2 der Vorstand gem. §26 BGB

6.3 Geschäftsführer gem. §30 BGB

6.4 erweiterter Vorstand

6.5 Jugendversammlung

6.6 Ehrenrat

Zu 6.1

6.1.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich anzusetzen. Sie ist vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 6 Wochen durch eine in Textform gehaltene Einladung an die letztbekannte Emailadresse oder Anschrift der Mitglieder und auf der Homepage des Vereins einzuberufen.

6.1.2 Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.

6.1.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstandes und Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung des Kassenwartes
- Wahlen
- Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6.1.4 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Monate Mitglied im Verein sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

6.1.5 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder, Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks einer Mehrheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder.

6.1.6 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

6.1.7 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.

6.1.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6.1.9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

Zu 6.2

6.2.1 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- d) 1. Kassenwart

6.2.2 Die Wahlen werden wie folgt durchgeführt:

- a) Der 1. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende werden gemeinsam in der Mitgliederversammlung in Jahren mit gerader Zahl gewählt.
- b) Der 2. Vorsitzende und der 1. Kassenwart werden gemeinsam in der Mitgliederversammlung in Jahren mit ungerader Zahl gewählt.

Für beides gilt:

Es muss eine Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr im Verein bestehen.

6.2.3 Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

6.2.4 Im Rahmen der Teilnahme des Vereins am Online-Banking-Verfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften wird der Verein vertreten durch den Kassenwart. Im Vertretungsfall werden die Bankgeschäfte durch den 1. Vorsitzenden abgewickelt.

6.2.5 Der Verein schließt für die Mitglieder des Vorstandes eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit und der Geschäftsführung für den Verein ab (D&O-Versicherung)

Zu 6.3

6.3.1 Der Vorstand kann einen Geschäftsführer (als besonderen Vertreter im Sinn des §30 BGB) bestellen.

6.3.2 Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des jeweils vom Vorstand genehmigten Etats und seine Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer. Er ist berechtigt und verpflichtet, den Verein im Rahmen seines ihm zugewiesenen Geschäftskreises gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, §30 BGB. Die Einstellung und Entlassung von Personal kann nur gemeinschaftlich mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.

6.3.3 Der Hauptgeschäftsführer bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes für folgende Geschäfte:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Übernahme von Bürgschaften von Mitverpflichteten für Verbindlichkeiten Dritter
- Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, die für den Verein mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als EUR 1.000,00 verbunden sind
- Sonstige Geschäftshandlungen, die über den normalen Betrieb des Vereins hinausgehen.

6.3.4 Der Hauptgeschäftsführer hat den Vorstand zumindest vierteljährlich über die Lage des Vereins zu unterrichten sowie fortlaufend über alle Vorgänge zu berichten, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind. Im Zusammenhang mit der laufenden Geschäftsführung hat der Hauptgeschäftsführer den Vorstand insbesondere unverzüglich zu unterrichten, wenn und soweit sich Einnahmen oder Ausgaben des genehmigten Etats derart verändern, dass seine Einhaltung nicht mehr gewährleistet ist.

6.3.5 Der SVCN wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen entweder der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss (Vorstand

gemäß § 26 BGB). Soweit es sich um laufende Geschäfte des Vereins im Sinne der Ziffer 6.3.1 handelt, ist der Hauptgeschäftsführer (§30 BGB) vertretungsberechtigt.

Zu 6.4

6.4.1 Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Den vier Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB
- b) Dem Vereinsjugendleiter
- c) Dem Schriftführer
- d) Den Ehrenamtsbeauftragten (auch Vorsitzender des Ehrenrates)
- e) Den Abteilungsleitern der Abteilungen

6.3.2 Die Bestellung aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Wahl oder Bestätigung in der Mitgliederversammlung.

Die Aufgaben des Erweiterten Vorstandes sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Zu 6.5

6.5.1 Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Die

Jugendversammlung hat die Aufgabe

- einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend im erweiterten Vorstand des Vereins zu wählen. Dieser muss bei der Wahl Volljährig sein.
- eine Jugendordnung zu beschließen oder zu bestätigen
- einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt
- sowie über die Verwendung des Jugendetats zu beschließen.

6.5.2 Der Vereinsjugendleiter bedarf als Mitglied des erweiterten Vorstands einer Bestätigung mit einfacher Mehrheit des Vorstands und dem Hauptgeschäftsführer des Vereins.

Zu 6.6

6.6.1 Der Ehrenrat hat die Aufgabe eines Schiedsgerichtes im Verein und setzt sich aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern zusammen, die für eine Amtszeit von vier Jahren von der Mitgliederversammlung in Einzelwahl gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Organ oder Gremium des Vereins angehören und müssen mindestens 15 Jahre Mitglied sein.

6.6.2 Alle Mitglieder des Vereins unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit des Ehrenrates. Der Ehrenrat ist zuständig für Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen innerhalb des Vereins. Zwischen einzelnen Organen und Gremien oder zwischen Mitgliedern und dem Verein

6.6.3 Arbeitsrechtliche Streitigkeiten fallen nicht in die Zuständigkeit des Ehrenrates

6.6.4 Der Ehrenrat entscheidet abschließend.

6.6.5 Vor der Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit in einer streitigen Vereinsangelegenheit muss in dieser Sache zuerst das Verfahren vor dem Ehrenrat abschließend durchlaufen werden.

§ 7 Ehrungen

7.1 Mitglieder, die dem Verein fünfundzwanzig Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet.

7.2 Mitglieder, die dem Verein vierzig Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet, Die Vereinszugehörigkeit bestimmt sich stets zum Stichtag der Ehrung.

7.3 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 8 Kassenprüfer

8.1 Die Kassenprüfer sind gehalten, mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht vorzunehmen. Der Generalversammlung ist ein abschließender Kassenprüfbericht zu geben.

8.2 Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren im jährlichen Wechsel gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es wird ein dritter Kassenprüfer als Ersatz für den Fall eines Ausfalls gewählt.

8.3 Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

8.4 Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.

§ 9 Datenschutz

9.1 Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten.

9.2 Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

9.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf:

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten

b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

9.4 Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 Haftung

10.1 Die Haftung des Vorstandes und seiner Mitglieder für die Amtsführung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist. Der Verein schließt nach seinem Ermessen und soweit gesetzlich zulässig Versicherungen für die Mitglieder ab. Diese sind in einem Schadensfall erstrangig in Anspruch zu nehmen.

10.2 Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

10.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

10.4 Sollte sich ein Mitglied des erweiterten Vorstandes / Abteilungsleitung über die Regularien der Satzung eigenmächtig hinwegsetzen, sodass dem Verein finanzielle Nachteile bzw. ein Imageschaden entsteht, kann der Vorstand mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes (2/3 Mehrheit der anwesenden Personen) eine Absetzung vornehmen und eine kommissarische Abteilungsleitung einsetzen.

§ 11 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins:

11.1 Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

11.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

11.3 Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehender Art müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.

11.4. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an:

Hamburger Sportbund e.V.

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat (z.B. für die Förderung des Sports).

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 19.03.2018 und tritt mit dem Tage des Beschlusses, spätestens aber mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hamburg, den 27.05.2024

1. Vorsitzender

Schriftführer